

**Hundesteuersatzung
der Stadt Rhede
vom 18. Dezember 1996
i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 26. September 2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV NW 1196 S. 132/SGV NW 2023), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV NW S. 561) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 18. Dezember 1996 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

**§ 1¹
Steuergegenstand und Steuerpflicht**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Rhede durch natürliche Personen, bei denen das Halten von Hunden persönlichen Zwecken dient.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Rhede gemeldet oder bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

**§ 2^{2 3 4 5}
Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 72 Euro;
 - b) zwei Hunde gehalten werden 96 Euro je Hund;
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 120 Euro je Hund;
 - d) ein gefährlicher Hund im Sinne des Absatz 2 gehalten wird 720 Euro;
 - e) zwei oder mehr gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 2 gehalten werden 960 Euro je Hund.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) und e) sind solche Hunde,
 - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen

¹ § 1 Überschrift, Abs. 1 und Abs. 2 geändert, Abs. 4 aufgehoben durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

² § 2 Satz 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

³ § 2 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2002 (Ratsbeschluss vom 18. Dezember 2002), in Kraft getreten am 1. Januar 2003

⁴ § 2 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25. März 2010 (Ratsbeschluss vom 24. März 2010), in Kraft getreten am 01. April 2010

⁵ § 2 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 26. September 2014 (Ratsbeschluss vom 16. September 2014), in Kraft getreten am 1. Januar 2015

- oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt,
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
 - c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
 - d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

- 1. Pitbull Terrier,
- 2. American Staffordshire Terrier,
- 3. Staffordshire Bullterrier,
- 4. Bullterrier,
- 5. American Bulldog,
- 6. Bullmastiff,
- 7. Mastiff,
- 8. Mastino Espanol,
- 9. Mastino Napoletano,
- 10. Fila Brasileiro,
- 11. Dogo Argentino,
- 12. Rottweiler,
- 13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

§ 3⁶

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rhede aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 4^{7 8}

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf 75 Prozent des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Rhede anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

⁶) § 3 Abs. 2 Satz 2 neu gefasst und § 3 Abs. 3 neu eingefügt durch 4. Änderungssatzung vom 26. September 2014 (Ratsbeschluss vom 16. September 2014), in Kraft getreten am 1. Januar 2015

⁷) § 4 Abs. 3 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 25. März 2010 (Ratsbeschluss vom 24. März 2010), in Kraft getreten am 01. April 2010

⁸) § 4 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 26. September 2014 (Ratsbeschluss vom 16. September 2014), in Kraft getreten am 1. Januar 2015

- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 Prozent des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

§ 5⁹

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rhede zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen.
- (3) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. In der Regel ergibt sich diese aus dem aktuellen Abgabenbescheid. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Rhede schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Rhede endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 7¹⁰

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig, sofern kein anderer Zahlungstermin im Festsetzungsbescheid genannt ist. Sie kann für das ganze Jahr im voraus entrichtet werden.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen

⁹⁾ § 5 Abs. 3 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

¹⁰⁾ § 7 Abs. 3 Satz 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8¹¹

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Rhede anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Rhede weggezogen ist, bei der Stadt Rhede abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Rhede zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Stadt Rhede übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rhede die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rhede auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3A KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt der Stadt Rhede übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3A KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

¹¹ § 8 Abs. 1 Satz 1 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

§ 9^{12 13}
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Rhede nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die von der Stadt Rhede übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10¹⁴
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 22. Oktober 1982 außer Kraft.

¹²⁾ § 9 aufgehoben, § 9 neu (bisher § 10) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2001 (Ratsbeschluss vom 19. Dezember 2001), in Kraft getreten am 1. Januar 2002

¹³⁾ § 9 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 26. September 2014 (Ratsbeschluss vom 16. September 2014), in Kraft getreten am 1. Januar 2015

¹⁴⁾ § 11 ist § 10 (neu „Inkrafttreten“ bisher „unbesetzt“) geworden durch 4. Änderungssatzung vom 26. September 2014 (Ratsbeschluss vom 16. September 2014), in Kraft getreten am 1. Januar 2015